

Drugs and Drive

Substanzkonsum – Straßenverkehr – Führerschein

Thomas Schwarzenbrunner
Sucht- und Drogenkoordinator OÖ

Inhalte

Basics:

[Voraussetzungen für die Lenkberechtigung](#)

[Anlassfall im Straßenverkehr \(Alkohol und andere Substanzen\)](#)

[Suchtmitteldeliktsfolgen](#)

Relevante Gesetze:

Führerscheinggesetz (FSG)

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVo)

Führerscheinggesetz – Gesundheitsverordnung (FSG-GV)

jeweils in der gültigen Fassung (www.ris.bka.gv.at)

Allgemeine Voraussetzungen LB

Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

- das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben
- verkehrszuverlässig sind
- gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken
- fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind
- den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D (KW mit mehr als acht Personen), in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

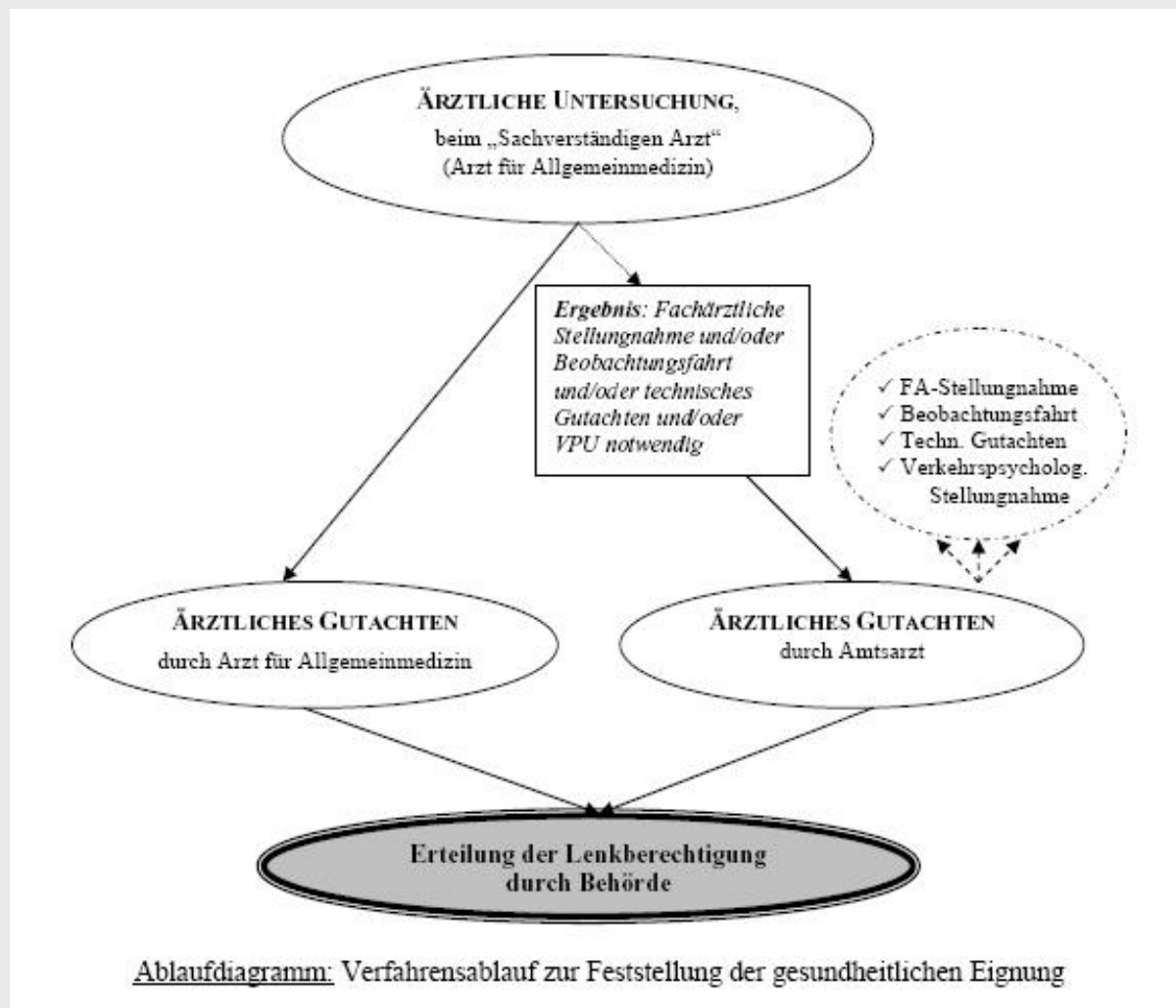
(FSG §§6-11)

Verkehrszuverlässigkeit (§7 FSG)

- **Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird [...]**

- **Bestimmte Tatsachen sind in diesem Kontext:**
 - Alkoholbeeinträchtigtes Lenken eines Fahrzeuges
 - Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt
 - Suchtmittelbeeinträchtigtes Lenken eines Fahrzeuges
 - Verweigerung der ärztlichen Untersuchung
 - Verweigerung der Blutabnahme

Gesundheitliche Eignung (§8 FSG)



Gesundheitliche Eignung (§5 FSG-GV)

- **Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:**

- **....schwere psychische Erkrankungen sowie:**
 - Alkoholabhängigkeit oder
 - andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten

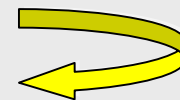
Gesundheitliche Eignung (§8 FSG)

➤ Relevant in diesem Kontext ist §14 FSG-GV:

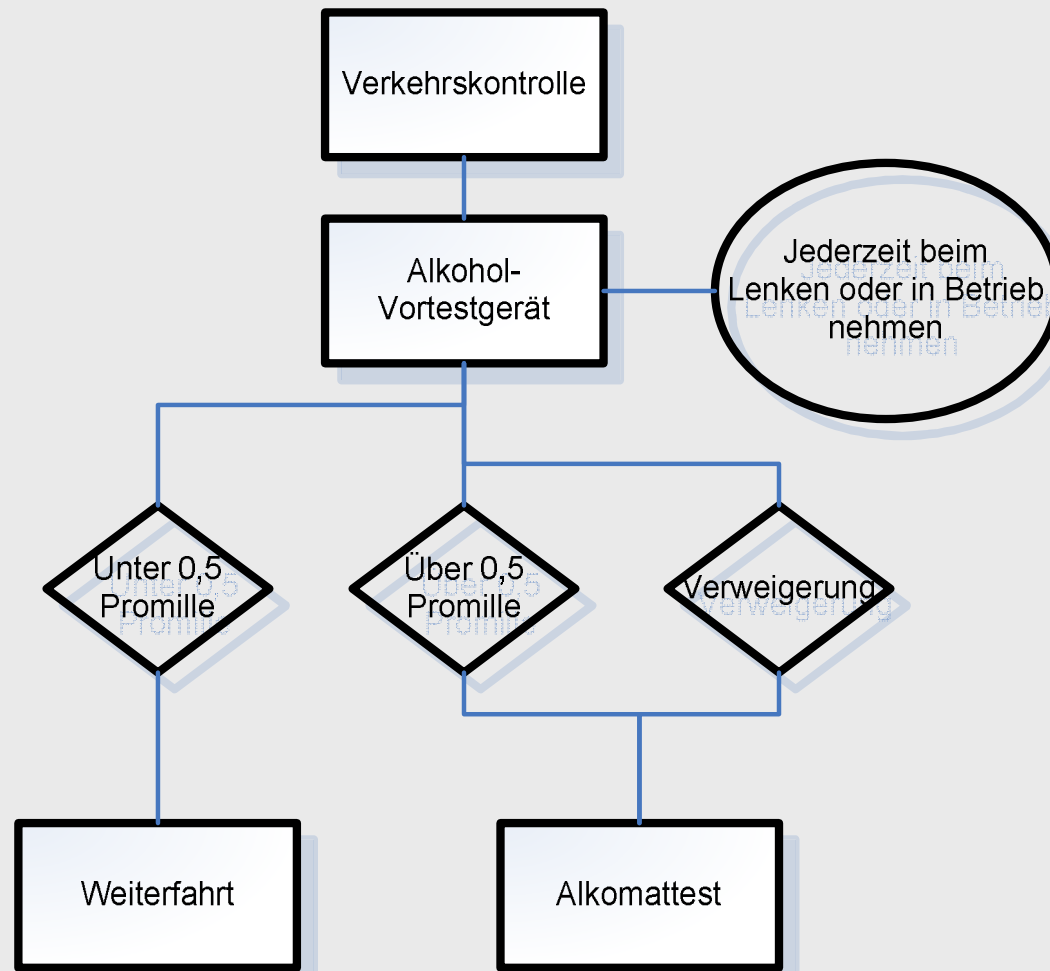
- (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel **abhängig sind** oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine **fachärztliche psychiatrische Stellungnahme** beizubringen.
- (2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein **Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr** oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine **verkehrspsychologische Stellungnahme** nachzuweisen.
- (3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem **durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt** haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine **verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme** nachgewiesen.

Gesundheitliche Eignung (§8 FSG)

- (4) Personen, die aus **medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel** erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden **fachärztlichen Stellungnahme** eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
- (5) Personen, die **alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren** oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden **fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen** eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.



Anlassfall Alkohol



Alkohol und Straßenverkehr

1) Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille erhöht sich die Unfallwahrscheinlichkeit um das...

- 2-fache
- 5-fache
- 10-fache
- 35-fache

2) Welche Promille-Grenze gilt für Probeführerschein-BesitzerInnen?

- 0,0 ‰
- 0,1 ‰
- 0,5 ‰
- 0,8 ‰

3) Ab welchem Alkoholgehalt kann es bereits zur Beeinträchtigung Ihres Fahrverhaltens kommen?

- 1,0 ‰
- 0,8 ‰
- 0,5 ‰
- schon in geringeren Mengen

4) Mit welcher Methode können Sie Ihren Alkoholspiegel selbst bestimmen

- Drehprobe machen
- Getränke abzählen
- am Atem riechen
- mit keiner

ES GIBT KEINE FORMEL!

Es gibt keine Formel, die Ihnen sagt, wie viel Sie trinken dürfen, um sicher nach Hause zu kommen!

Bereits **kleine Mengen Alkohol** können zu Aufmerksamkeitsverlusten und somit zu einem erhöhten Unfallrisiko führen, selbst wenn Sie noch weit vom gesetzlichen Alkohollimit entfernt sind. Die **Reaktionszeit verlängert sich**, und die Fähigkeit, Geschwindigkeiten und Entfernungen abzuschätzen, nimmt stark ab.

RESTALKOHOL

Unterschätzt wird häufig auch der Restalkohol am Morgen nach einem geselligen Abend!

Bedenken Sie, dass sich der Alkohol im Körper nur sehr langsam abbaut. Eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit ist nicht ausgeschlossen und eine Verantwortung für einen Unfall daher möglich.

Noch verschärft: Für Probeführerschein-BesitzerInnen, LenkerInnen von Lkw über 7,5 Tonnen und BusfahrerInnen gilt die 0,1 Promille-Grenze. Alkohol ist somit auch am Vorabend der Fahrt wirklich tabu!

Der Körper baut im Schnitt 0,1 Promille pro Stunde ab. Genauer baut er 0,1g Alkohol pro kg Körpergewicht ab. Frauen bauen Alkohol langsamer ab.

Bei 20g Alkohol – entspricht ca. $\frac{1}{2}$ l Bier oder $\frac{1}{4}$ l Wein und 60 kg Körpergewicht dauert es also mindestens 5 1/2 Stunden (2 Stunden Wartezeit, bis der Abbau beginnt) bis der Blutalkoholgehalt auf 0 zurück ist.

Alkohol und Strassenverkehr

VORAUPLANEN RETTET LEBEN!

Wenn Sie Alkohol trinken, ...

- fahren Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder dem Taxi nach Hause.
- übernachten Sie bei Freunden.
- wählen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die keinen Alkohol trinkt, als Fahrer, und halten Sie Freunde vom Fahren in betrunkenem Zustand ab.
- machen Sie klar, dass Sie niemals in ein von einem Alkoholisierten gelenktes Fahrzeug einsteigen werden.
- bieten Sie deshalb auch niemals jemandem alkoholische Getränke an, wenn Sie wissen, dass diese Person fahren wird.

ES GIBT KEINE AUSREDE!

„Es ist doch schon ein paar Stunden her, seit ich etwas getrunken habe.“

- Nur ein Bier zum Mittagessen kann Sie schläfriger machen als sonst und ihre Reaktionsfähigkeit herabsetzen.

„Ich habe doch nur ein paar Bier getrunken“

- Schon ein einziges alkoholisches Getränk beeinflusst Ihren Fahrstil und Ihre Reaktionsfähigkeit.

„Ich habe doch gerade etwas Fettess gegessen“

- Nach einer Mahlzeit braucht Alkohol nur unwesentlich länger, um ins Blut zu kommen. Ihr Fahrstil und Ihre Reaktionsfähigkeit werden also trotz üppiger Gerichte negativ beeinträchtigt.

„Mir geht's doch gut. Ich kann sicherlich noch fahren.“

- Auch in kleinen Mengen beeinflusst Alkohol Ihre Selbsteinschätzung.

„Ich habe es doch nicht weit nach Hause.“

- Die meisten Alkoholunfälle passieren auf Strecken von weniger als drei Kilometer Länge.

„Ich fahre doch ohnehin langsam und vorsichtig.“

- Alkohol macht Sie weniger aufmerksam - Fakt!

Anlassfall Alkohol

ALKOHOL im Straßenverkehr – rechtliche Folgen				
	Probeführerscheinbesitzer A, B, C, D und C1 (bis 7,5t)	Führerschein-Besitzer A, B, C1; F	Führerschein-Besitzer C (über 7,5t) und D	Inhaber eines Ausweises für Moped, vierrädriges Leicht- Kfz oder Invaliden-Kfz
0,1 – 0,49 Promille				
Geldstrafe	keine Geldstrafe	ev. Bestrafung bei Minderalkoholisierung <i>Anm 1</i> F bis 20 Jahre: € 36 – € 2.180	Klasse C: € 36 – € 2.180 Klasse D: € 363 - € 2.180	ev. Bestrafung bei Minderalkoholisierung <i>Anm 1</i> Moped und vierrädrige Leicht-Kfz bis 20 Jahre: € 36 – € 2.180
Entziehung der Lenkberechtigung (LB)	ab 4. Verstoß		beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: mind. 3 Monate	
Nachschulung <i>Anm 2</i>	Ja			
Amtsärztl. Gutachten				
Verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) <i>Anm 3</i>				
Verlängerung der Probezeit	Ja			
Sonstige Sanktionen	Vormerkung für C+D aber keine Anordnung einer besonderen Maßnahme bei 2. Verstoß		beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i>	
0,5 – 0,79 Promille				
Geldstrafe	€ 300 – € 3.700	€ 300 – € 3.700	€ 300 – € 3.700	€ 300 – € 3.700
Entziehung der Lenkberechtigung (LB)	ab 4. Verstoß mind. 3 Monate	beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: Entziehung der LB für mind. 3 Monate	beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: Entziehung der LB für mind. 3 Monate	beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: Lenkverbot für mind. 3 Monate
Nachschulung <i>Anm 2</i>	Ja			
Amtsärztl. Gutachten				
VPS <i>Anm 3</i>				
Verlängerung der Probezeit	Ja			
Sonstige Sanktionen	Vormerkung, aber keine Anordnung einer besonderen Maßnahme bei 2. Verstoß; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i> ; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i> ; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i> ; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>

Anm 1 = Achtung! Auch bei Nicht-Erreichen der gesetzlichen Grenzwerte können Personen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand sein, der sie fahruntauglich macht („Minderalkoholisierung“ oder „relative Fahruntauglichkeit“). Gründe dafür können vor allem zusätzliche Komponenten wie Übermüdung, Medikamenteneinnahme, Alkoholintoleranz aufgrund von Erkrankung, Erregungszustände o.ä. sein.

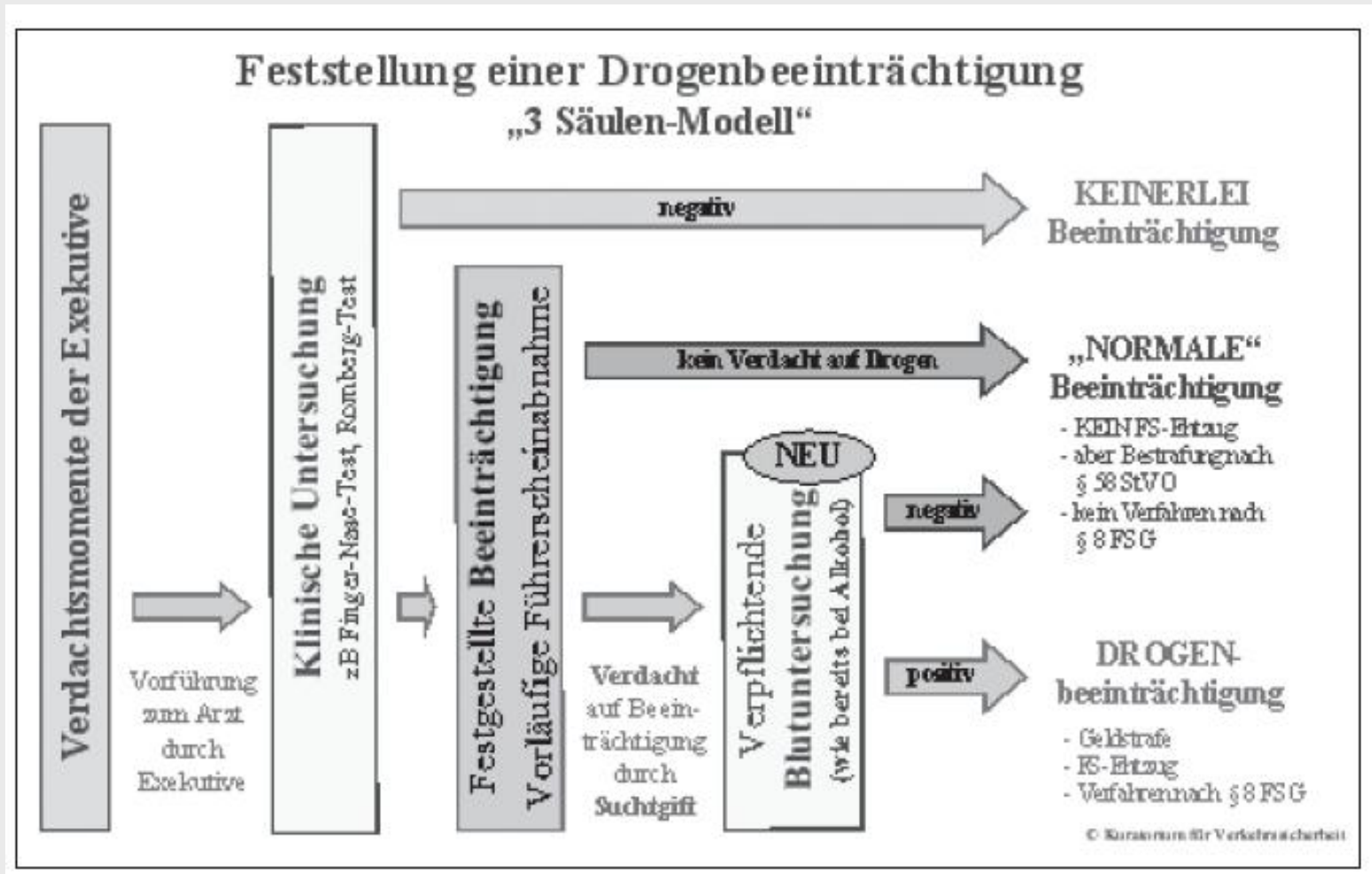
Anlassfall Alkohol

0,8– 1,19 Promille	Probeführerscheinbesitzer A, B, C, D und C1 (bis 7,5t)	Führerschein -Besitzer A, B, C1; F	Führerschein -Besitzer C (über 7,5t) und D	Inhaber eines Ausweises für Moped, vierrädriges Leicht- Kfz oder Invaliden-Kfz
Geldstrafe	€ 800 – € 3.700	€ 800 – € 3.700	€ 800 – € 3.700	€ 800 – € 3.700
Entziehung der Lenkberechtigung (LB)	1 Monat ab 2. Verstoß, bei Unfall und für C u D: mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	1 Monat ab 2. Verstoß oder bei Unfall : mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	Lenkverbot für 1 Monat ab 2. Verstoß oder bei Unfall: Lenkverbot für mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>
Nachschulung <i>Anm 2</i>	Ja	Beim 2. Verstoß binnen 5 Jahren	Beim 2. Verstoß binnen 5 Jahren	Beim 2. Verstoß binnen 5 Jahren
Amtsärztl.Gutachten				
VPS <i>Anm 3</i>				
Verlängerung der Probezeit	Ja			
Sonstige Sanktionen	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	Verkehrskoaching <i>Anm 7</i> eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	Verkehrskoaching <i>Anm 7</i> eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	Verkehrskoaching <i>Anm 7</i> eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>
1,2 – 1,59 Promille				
Geldstrafe	€ 1.200 - € 4.400	€ 1.200 - € 4.400	€ 1.200 - € 4.400	€ 1.200 - € 4.400
Entziehung der Lenkberechtigung (LB)	mind. 4 Monate <i>Anm 5</i>	mind. 4 Monate <i>Anm 5</i>	mind. 4 Monate <i>Anm 5</i>	Lenkverbot für mind. 4 Monate <i>Anm 5</i>
Nachschulung <i>Anm 2</i>	Ja	Ja	Ja	Ja
Amtsärztl.Gutachten				
VPS <i>Anm 3</i>				
Verlängerung der Probezeit	Ja			
Sonstige Sanktionen	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>
über 1,6 Promille oder Verweigerung des Alkomat- Tests				
Geldstrafe	€ 1.600 - € 5.900	€ 1.600 - € 5.900	€ 1.600 - € 5.900	€ 1.600 - € 5.900
Entziehung der Lenkberechtigung (LB)	mind. 6 Monate <i>Anm 5</i>	mind 6 Monate <i>Anm 5</i>	mind 6 Monate <i>Anm 5</i>	Lenkverbot für mind. 6 Monate <i>Anm 5</i>
Nachschulung <i>Anm 2</i>	Ja	Ja	Ja	Ja
Amtsärztl.Gutachten	Ja	Ja	Ja	Ja
VPS <i>Anm 3</i>	Ja	Ja	Ja	Ja
Verlängerung der Probezeit	Ja			
Sonstige Sanktionen	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>

Kosten

- Anm.2: Die Kosten für die **Nachschulung** betragen **mindestens € 495**
- Anm. 3: Die Kosten für die **verkehrpsychologische Stellungnahme (VPS) € 363**
- **Anm. 4: Nachschulungen** im Rahmen des Vormerksystems kosten **mindestens € 198**.
Das betrifft FS-Besitzer der Klassen A, B, C 1, F und Lenker von Moped, vierrädrigen Leicht-Kfz sowie Invaliden-Kfz, die das zweite Mal alkoholauffällig im Bereich von 0,5 bis 0,79 Promille waren bzw FS-Besitzer der Klassen C (über 7,5 t) und D, die das zweite Mal alkoholauffällig im Bereich von 0,1 bis 0,79 Promille waren.
- Anm. 5: Existieren zusätzlich noch Vormerkungen, verlängert sich die von der Behörde festgesetzte Entziehungsdauer um jeweils 2 Wochen pro Vormerkdelikt
- Anm. 6: Die Haftpflichtversicherung muss dem Geschädigten den Schaden zwar ersetzen, kann aber beim alkoholbeeinträchtigten Lenker bis zum Betrag von **€ 11.000 Regress** nehmen (AKHB Art 9 Z 2.2. iVm Art 11 Z 1). Rechtsschutz- und Kaskoversicherung sind zur Gänze leistungsfrei (ARB 1994 Art 17 Z 4.1.2 sowie AKKB Art 7 Z 2.2.)
- Anm 7 = Die Kosten für ein Verkehrscoaching betragen mind. **€ 100**.

Anlassfall Drogen



§ 8 FSG = Gesundheitliche Eignung

§58 StVO heißt, eine Hinderung an der Weiterfahrt und vorläufige FS-Abnahme durch die Sicherheitsbehörde

Anlassfall Drogen

➤ Einsatz von Drogenanalysegeräten durch die Exekutive:

- Verweigerung von Harntestungen oder Pupillomat durch die Exekutive darf rechtlich keine Konsequenzen nach sich ziehen!
- Harntestungen kann freiwillig gemacht werden, durch falsch positive Ergebnisse, Kreuzreaktionen und fehlende Korrelation zwischen aktueller Beeinträchtigung und Testergebnis allerdings nicht zu empfehlen!

Wirkstoff	Wirksamkeitsdauer	Nachweisbarkeitsdauer nach letztem Drogenkonsum
Amphetamine		
kurzwirksame	1-2 Stunden	
langwirksame	3-6 Stunden	Blut: etwa 6 Stunden Harn: etwa 3 Tage Haare: Monate
Cannabis	3-6 Stunden (1joint)	Blut: etwa 12 Stunden Harn: 3-7 Tage (!) Harn: Wochen (!) Haare: Monate
	bei chron. Konsum:	
Heroin	3-6 Stunden	Blut: etwa 12 Stunden Harn: etwa 3-4 Tage Haare: Monate
Kokain	1-2 Stunden	Blut: etwa 6 Stunden Harn: etwa 3 Tage Haare: Monate

Anlassfall Drogen

➤ Sanktionen bei Beeinträchtigung durch Suchtmittel:

- **Geldstrafe** von 581 bis 3.633 Euro (Bei Uneinbringlichkeit Arreststrafe von ein bis sechs Wochen - §99 Abs.1b StVO)
- **Führerscheinentzug** von einem Monat bzw. abhängig von der gesundheitlichen Eignung
- **Nachschulung**
- **Untersuchung** der gesundheitlichen Eignung (§8 FSG) bzw. der Verkehrszuverlässigkeit (§7 FSG), das heißt fachärztliche Stellungnahme und verkehrspsychologische Stellungnahme
- **Anzeige** an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde

Rechtsfolgen bei Unfall

➤ **Verwaltungsrechtliche Folgen**

- Geld- und/oder Freiheitsstrafen
- Führerscheinentzug

➤ **Zivilrechtliche Folgen**

- regelmäßig zumindest **Mitverschulden** bei einem Unfall
- **Regress** der Versicherung bis Euro 11.000.-
- **Haftungsausschluss** bei Kaskoversicherung
- Schadenersatz; Schmerzensgeld und evtl. Rente an Unfallopfer

➤ **Strafrechtliche Folgen**

- Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren)
- Fahrlässige Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen)
- Gefährdung der körperlichen Sicherheit (Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen)

➤ **Und das alles ist noch gar nichts, wenn Sie nüchtern merken, welche Verantwortung Sie mit Ihrem Handeln übernehmen müssen!**

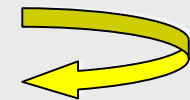
Anlassfall Drogen

Instanzenzug:

- **Erstinstanz:**
 - Verkehrsbehörde der Bezirksverwaltungsbehörde, sprich Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion

- **Zweitinstanz:**
 - Unabhängige Verwaltungssenate der Länder (UVS)

- **Außerordentliches Rechtsmittel der Beschwerde an den VwGh möglich**



Anlassfall Drogen

➤ Suchtmitteldeliktsfolgen:

- Als verkehrsunzulässig gilt, wer eine strafbare Handlung gemäß §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 Suchtmittelgesetz begangen hat (große Menge Suchtgift oder psychotroper Stoffe) – LB-Entzug mindestens 3 Monate)
- Delikt nach dem Suchtmittelgesetz (§27-32) muss von der Exekutive nicht nur der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, sondern auch der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Sanitätsdienst BH oder Gesundheitsamt Magistrat)
- Berichten zufolge werden die Daten auch an die Verkehrsbehörde weitergegeben.

Anlassfall Drogen

➤ Suchtmitteldeliktsfolgen:

- Der gelegentliche Konsum von Cannabis berührt die gesundheitliche Eignung nicht (VwGH, 18.03.2003, 2002/11/0254)
- Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich ist. (VwGH 18.03.2003, 2002/11/0209).
- Die Bekanntgabe eines ärztlichen Befundes an die Führerscheinbehörde, um eine Verletzung Dritter als Verkehrsteilnehmer durch die Fahruntauglichkeit des Klägers zu vermeiden, kann im Einzelfall gerechtfertigt sein. (OGH, 12.12.2002, 6Ob267/02m)